

Weisung 202409007 vom 23.09.2024 – Umsetzung des Haushaltsfinanzierungsgesetzes und Einführung „Neuer Kundenprozess Reha SGB II ab 01.01.2025“

Laufende Nummer: 202409007

Geschäftszeichen: KPI2 – 5390 / 5391 / 5393 / 1493 / 1903.4/ 1918.3 / 2600 / 3313 / 5367 / 5400.1/ 5611 / 5612 / 5614 / 6300 / 6400.3 / 6801.4 / 6901.4 / 7007.1 / 75112 / 7290 / II-1201.4 / II 1203 / II-1204 / II-1005 / II-2070 / II- 2071 / 1442.26

Gültig ab: 23.09.2024

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung - Relevanz §50 Abs. 3 SGB II

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 22111002 vom 12.11.2021 – Rehabilitation und Teilhabe im SGB II und SGB III: Der Rehabilitationsprozess - Teilaufhebung
- Weisung 202307003 vom 07.07.2023 – Aktualisierung der Fachlicher Weisungen Reha zu den §§ 112-117 und § 127 SGB III sowie Neuerstellung zu § 37a SGB IX
- Weisung 202312005 vom 07.12.2023 – Überarbeitung der Fachlichen Weisungen zu §§ 14, 15 SGB IX
- Weisung 202401013 vom 24.01.2024 – Aktualisierung der Fachlichen Weisungen Reha zum § 123 SGB III und den §§ 6, 16, 18, 29, 64 bis 72 SGB IX – Teilaufhebung
- Weisung 202406003 vom 06.06.2024 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu § 16 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
- Weisung 202406005 vom 11.06.2024 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu § 5 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 202303006 vom 16.03.2023 – Aktualisierung der Fachlichen Weisung § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II – Aufhebung der Fachlichen Weisung § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II

– Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen

Ab 01.01.2025 geht die Zuständigkeit für die Förderentscheidung und Finanzierung für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II, bei denen die BA der zuständige Rehabilitationsträger ist, von den JC auf die AA vollständig über. Die JC bleiben weiterhin für die aktive Kundenbetreuung sowie Integration zuständig und können zusätzlich bestimmte SGB-II-Leistungen erbringen. Um der gemeinsamen Verantwortung gerecht zu werden, wurden bestehende Prozesse zur Zusammenarbeit weiterentwickelt und verbindliche Fallberatungen / Fallbesprechungen eingeführt.

1. Ausgangssituation

Der Bundestag hat mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 (veröffentlicht am 29.12.2023) unter anderem die Zuständigkeit für Förderentscheidung und Finanzierung für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) im SGB II ab 01.01.2025 von den Jobcentern (JC) – gemeinsame Einrichtungen (gE) und zugelassene, kommunale Träger (zkT) – auf die Bundesagentur für Arbeit (BA) bzw. die Agenturen für Arbeit (AA) übertragen.

Davon umfasst sind alle Leistungen der beruflichen Rehabilitation, sofern die Bundesagentur für Arbeit der zuständige Rehabilitationsträger für die Rehabilitandin / den Rehabilitanden ist.

Die BA wird damit den anderen Rehabilitationsträgern im Verhältnis zu den JC gleichgestellt. Bei Fremdkostenfällen greifen weiterhin die bekannten Prozesse und Verfahren.

Die folgenden Aufgaben im Rehabilitationsprozesses der BA liegen in unterschiedlicher Verantwortlichkeit:

Die JC identifizieren den Rehabilitationsbedarf von ELB und wirken auf eine Antragstellung beim voraussichtlich zuständigen Rehabilitationsträger hin.



Die AA prüfen wie bisher ihre Zuständigkeit, stellen diese fest und ermitteln den konkreten Rehabilitationsbedarf.

Die AA entscheiden über die erforderlichen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, setzen diese um und finanzieren sie.

Die Vermittlungstätigkeit und Integrationsverantwortung verbleiben während des gesamten Prozesses bei den JC. Die JC können diesbezüglich in Abstimmung mit dem Rehabilitationsträger im Einzelfall ergänzende Eingliederungsleistungen nach §§ 16a ff. SGB II (mit Ausnahme der §§ 16c und 16e SGB II) sowie vermittlungsunterstützende Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit §§ 44 und 45 SGB III gewähren (§ 5 Abs. 5 SGB II). Der Leistungsvorrang des Rehabilitationsträgers für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben besteht weiterhin. Die parallelen Leistungsmöglichkeiten sind im „Wegweiser zum Kundenprozess Reha SGB II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab 01.01.2025“ (Anlage 1) beschrieben.

Die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben entlang des gesamten Rehabilitationsprozesses erfordert fortan eine noch engere und gut koordinierte Zusammenarbeit zwischen den AA und JC bei der Betreuung der ELB.

Für die Umsetzung der Gesetzesänderung wurde gemeinsam mit Praktikerinnen und Praktikern aus AA, gE und zKT sowie Vertreterinnen und Vertretern des BMAS, des Deutschen Landkreistags und der Regionaldirektionen ein gemeinsames Verständnis zu dem neuen Kundenprozess Reha SGB II entwickelt.

Der neue Kundenprozess Reha SGB II verbindet die gesetzlichen Anforderungen und die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen AA und JC. Er sieht neben der Übertragung der Leistungsverantwortung für alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben drei verbindliche Fallberatungen / Fallbesprechungen an definierten Phasen im Prozess vor.

Diese drei Phasen sind:

Zugang

Teilhabeplanung

Absolventenmanagement/Vermittlung.

Sie dienen u. a. einer nahtlosen Übergabe und der Information der Kundin/des Kunden, um somit eine noch bessere Einbindung in den Reha-Prozess sicherzustellen. Es ist eine Fallberatung / Fallbesprechung in jeder Phase vorgesehen. Begründete Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.

Die Unterscheidung zwischen Fallberatung und Fallbesprechung bezieht sich insbesondere auf die Beteiligung der Kundin/des Kunden. Fallberatungen finden im Gegensatz zu Fallbesprechungen immer gemeinsam mit der Kundin/dem Kunden und dem JC statt. Fallbesprechungen dienen der internen Abstimmung mit dem JC zum Rehabilitationsverfahren während der drei aufgeführten Phasen. Um die Kundin/den Kunden bestmöglich im Prozess mitzunehmen, ist eine Fallberatung zu bevorzugen.

Die verbindliche Durchführung der oben genannten Fallberatungen gilt ab 01.01.2025 und ist je nach Phase auch bei Bestandskundinnen / -kunden anzuwenden. Bei Neukundinnen / -kunden greift der Prozess von Beginn an.

2. Auftrag und Ziel

Zur Umsetzung des Haushaltsfinanzierungsgesetzes und des neuen Kundenprozesses Reha an der Schnittstelle zum SGB II wurden die notwendigen Anpassungen in die Fachlichen Weisungen und weiteren Arbeitsmittel eingearbeitet und mit dieser Weisung veröffentlicht. In der Änderungshistorie wird über die wesentlichen Änderungen informiert.

Die (aktualisierten) Fachlichen Weisungen Reha/SB stehen ab sofort im Intranet und Internet zur Verfügung, mit Gültigkeit zum 01.01.2025.

Im „Wegweiser zum Kundenprozess Reha SGB II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab 01.01.2025“ (Anlage 1) sind sowohl die Änderungen zum Übergang und verbindliche Prozessschritte erläutert als auch Empfehlungen für eine lokale Ausgestaltung und übergreifende Zusammenarbeit vor Ort enthalten.



Das Grundlagenpapier „Der Rehabilitationsprozess der Bundesagentur für Arbeit – Grundlagen und Verantwortlichkeiten für Kundinnen und Kunden der Agenturen für Arbeit und Jobcenter“ wurde an die neue Gesetzlage und den neuen Prozess angepasst.

Das Grundlagenpapier ist im Intranet unter SGB IX > Rehabilitationsprozess der BA abgelegt und in seiner aktuellen Fassung anzuwenden.

2.1 Aktualisierung Fachlicher Weisungen

Die Umsetzung des Haushaltsfinanzierungsgesetzes hat umfassende Änderungen in bestehenden Weisungen und Arbeitshilfen zur Folge. Die Änderungen betreffen alle Mitarbeitenden mit Kundenkontakt in den AA und JC sowie die Mitarbeitenden im sachbearbeitenden Bereich, z. B. im Operativen Service. Folgende Fachliche Weisungen sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

2.1.1 Fachliche Weisungen, die rechtskreisübergreifend im SGB II und SGB III gelten und anzuwenden sind:

§ 9 SGB IX – Vorrangige Prüfung von Leistungen zur Teilhabe

§ 12 SGB IX – Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung

§ 19 SGB IX – Teilhabeplan

Die Fachlichen Weisungen finden Sie im Intranet unter SGB IX > Weiterführende Informationen > Gesetze, Weisungen und Fachliche Weisungen > Aktuelle Fachliche Weisungen Reha/SB SGB IX.

§ 22 SGB III – Verhältnis zu anderen Leistungen

Die Fachlichen Weisungen finden Sie im Intranet unter SGB IX > Weiterführende Informationen > Gesetze, Weisungen und Fachliche Weisungen > Aktuelle Fachliche Weisungen Reha/SB SGB III.

2.1.2 Fachliche Weisungen, die im Rechtskreis SGB III gelten und anzuwenden sind. Für das SGB II dienen diese Fachlichen Weisungen als Information:

§ 6 SGB IX – Rehabilitationsträger

§ 14 SGB IX – Leistender Rehabilitationsträger

§ 15 SGB IX – Leistungsverantwortung bei Mehrheit von Rehabilitationsträgern

§ 16 SGB IX – Erstattungsansprüche zwischen Rehabilitationsträgern

§ 29 SGB IX – Persönliches Budget

Die Fachlichen Weisungen finden Sie im Intranet unter SGB IX > Weiterführende Informationen > Gesetze, Weisungen und Fachliche Weisungen > Aktuelle Fachliche Weisungen Reha/SB SGB IX.

§ 113 SGB III – Leistungen zur Teilhabe

§ 117 SGB III – Grundsatz

Die Fachlichen Weisungen finden Sie im Intranet unter SGB IX > Weiterführende Informationen > Gesetze, Weisungen und Fachliche Weisungen > Aktuelle Fachliche Weisungen Reha/SB SGB III.

2.1.3 Fachliche Weisungen, die im Rechtskreis SGB II gelten und anzuwenden sind:

§ 5 SGB II – Verhältnis zu anderen Leistungen

Die Fachlichen Weisungen finden Sie im Intranet unter SGB II > Geldleistungen und Recht SGB II > Fachliche Weisungen SGB II.

2.1.4 Weitere Hinweise:

Die Fachliche Weisung zu § 16 SGB II wird gesondert veröffentlicht.

Die Fachlichen Weisungen § 44 SGB III - Förderung aus dem Vermittlungsbudget sowie § 45 SGB III - Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung werden in beiden Rechtskreisen bis Ende des Jahres aktualisiert.



Das arbeitnehmerorientierte Integrationskonzept sowie die Fachliche Weisung § 15 SGB II – Potenzialanalyse und Kooperationsplan behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Jedoch entfällt für SGB II Kundinnen und Kunden die geteilte Leistungsverantwortung, wenn die BA der zuständige Rehabilitationsträger ist. Eine Anpassung erfolgt mit der nächsten Aktualisierung der Weisungen.

2.2 Aktualisierung/Neuerstellung Arbeitshilfen

Zusätzlich zu den Fachlichen Weisungen werden weitere Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt bzw. aktualisiert, die die Anwendenden in ihrem Arbeitsalltag unterstützen. Diese Arbeitshilfen sind in ihrer aktuellsten Fassung im Intranet verfügbar

2.2.1 Angepasste Arbeitshilfe

Die Arbeitshilfe „Bedarfserkennung & Zugang zu Rehabilitation und Teilhabe“ wurde an die neue Gesetzeslage bzw. den neuen Prozess angepasst.

2.2.2 Neuerstellte Arbeitshilfen

Die folgenden Arbeitshilfen wurden neu erstellt:

Prozessübersicht „Neuer Kundenprozess Reha SGB II“ (Anlage 2)

Überblick über die gesetzlichen Änderungen im Prozess, sowie die Umsetzung der Optimierungsideen.

Kurzübersicht „Bedarfserkennung Reha“

Diese Übersicht unterstützt die Erkennung von potentiellen Rehabilitationsbedarfen im SGB II und gibt Informationen zum weiteren Verfahren.

Kurzübersicht „Fallberatung / Fallbesprechung im Kundenprozess Reha SGB II“

Diese Übersicht beschreibt die wichtigsten Punkte im Rahmen der Fallberatungen / Fallbesprechungen und dient als Ergänzung des Wegweisers.

„Leistungsübersicht Rehabilitationsträger - JC“



Übersicht zu parallelen Leistungsmöglichkeiten von SGB II-spezifischen Leistungen nach §§ 16a ff. SGB II sowie ergänzend Leistungen nach §§ 44, 45 SGB III durch die JC, wenn die BA zuständiger Rehabilitationsträger ist.

2.3 Anpassungen der IT-Fachverfahren VerBIS und COSACH

Um den neuen Kundenprozess Reha SGB II zu unterstützen, werden die IT-Fachverfahren VerBIS und COSACH angepasst. Die Änderungen werden voraussichtlich zur PRV 24.03 (18.11.2024) bzw. zum 01.01.2025 umgesetzt. Die neuen Funktionalitäten sind für Neukunden ab 01.01.2025 verbindlich und bei Bestandskunden je nach aktueller Phase anzuwenden.

In VerBIS wird zur übersichtlichen und gebündelten Dokumentation der gemeinsamen Fallberatungen / Fallbesprechungen ein neuer Menüpunkt eingeführt.

In COSACH wird ab dem 01.01.25 die Buchung aller Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation von ELB im SGB II durch Mitarbeitende im SGB III aus VerBIS heraus ermöglicht. Für ausgegebene Gutscheine und laufende Teilnahmen in Kostenträgerschaft SGB II mit Beginn vor dem 01.01.2025 ist eine Buchung durch Mitarbeitende im SGB II weiterhin möglich.

Detaillierte Informationen über die bevorstehenden Änderungen zur PRV 24.03 inkl. der technischen Funktionalitäten und Abhängigkeiten finden Sie zu gegebener Zeit im Intranet in den Versionsinformationen

VerBIS PRV 24.03 unter SGB III > Beratung und Vermittlung > IT-Verfahren > VerBIS > Anwenderhilfen > Versionsinformation

COSACH PRV 24.03 unter SGB III > Beratung und Vermittlung > IT-Verfahren > COSACH > Anwenderhilfen > Versionsinformation.

Detaillierte Hinweise zum Prozess der Erfassung der Fallberatungen / Fallbesprechungen finden Sie im Intranet in der VerBIS-Arbeitshilfe "Rund um Behinderungen und Teilhabe" unter SGB III > Beratung und Vermittlung > IT-Verfahren > VerBIS > Anwenderhilfen > Arbeitshilfen.

2.4 Informations- und Qualifizierungsangebote

Die bestehenden Angebote in der BA Lernwelt und die Spezialisierungsreihe Reha werden sukzessive aktualisiert.

2.5 Umsetzung, operatives Risikomanagement und Qualitätssicherung

Gute Qualität lebt von einem guten Gesamtprozess. Unsere Kundinnen und Kunden sollen einen wertschöpfenden und zielführenden Beratungs- und Integrationsprozess erleben. Die Entwicklung einer guten Prozessqualität erfordert eine ganzheitliche Herangehensweise und ein systematisches Vorgehen. Die Grundlage für eine qualitativ gute Aufgabenwahrnehmung bildet die Einhaltung des per Gesetz oder Weisung geregelten Handlungsrahmens. Damit umfasst Qualität auch immer rechts- und weisungskonformes Handeln.

Die bestehenden Informationen sind im Rahmenkonzept Operatives Risikomanagement und Qualitätssicherung (Intranet) enthalten.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

stellen die Umsetzung dieser Weisung sicher;

unterstützen die AA und gE bei der Vorbereitung, Einführung und Umsetzung des neuen Reha-Prozesses auf Basis des „Wegweisers zum Kundenprozess Reha SGB II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab 01.01.2025“;

nutzen bestehende Austauschformate mit den Ländern, um die lokale rechtskreisübergreifende Ausgestaltung der Schnittstelle zwischen JC (insbes. zKT) und AA zu flankieren und den Informationsaustausch zu unterstützen;

stellen die Umsetzung und Einhaltung der rechtssicheren und wirksamen Reha-Förderung von ELB im Rahmen des risikoorientierten Qualitätsmanagements sicher;

überprüfen Ihre bestehenden Arbeitsmittel, lokalen Kooperationsvereinbarungen und Schnittstellenkonzepte (insbes. zKT), und passen diese auf die neue Gesetzes- und Weisungslage an;

unterstützen die AA und gE bei der Umsetzung von Qualifizierungsvorhaben.

Die Agenturen für Arbeit

vereinbaren sich gemeinsam mit den JC in ihrem Agenturbezirk zur lokalen Ausgestaltung des Reha-Prozesses unter Berücksichtigung der regionalen Rahmenbedingungen;

wirken auf den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit den gE und zKT hin;

wenden diese Weisung, die für sie geltenden Fachlichen Weisungen sowie den „Wegweiser zum Kundenprozess Reha SGB II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab 01.01.2025“ an;

überprüfen Ihre bestehenden Arbeitsmittel, lokalen Kooperationsvereinbarungen und Schnittstellenkonzepte und passen diese auf die neue Gesetzes- und Weisungslage an;

setzen die Qualifizierungsvorhaben um und halten diese nach;

stellen die Anwendung der IT-Fachverfahren VerBIS und COSACH ab dem 01.01.2025 sicher.

Die gemeinsamen Einrichtungen

vereinbaren sich gemeinsam mit den AA zur lokalen Ausgestaltung des Reha-Prozesses unter Berücksichtigung der regionalen Rahmenbedingungen;

soweit bei der lokalen Ausgestaltung des Reha-Prozesses die Angelegenheiten der Trägerversammlung gemäß § 44c Abs. 2 SGB II betroffen sind, binden sie diese ein;

wenden diese Weisung, die für sie geltenden Fachlichen Weisungen sowie den „Wegweiser zum Kundenprozess Reha SGB II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab 01.01.2025“ an;

identifizieren ihre Qualifizierungsbedarfe, setzen die Vorhaben zur Qualifizierung um und halten diese nach;

überprüfen Ihre bestehenden Arbeitsmittel, lokalen Kooperationsvereinbarungen und Schnittstellenkonzepte und passen diese auf die neue Gesetzes- und Weisungslage an;

übernehmen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, für die sie bis 31.12.2024 die Leistungsverantwortung tragen bzw. für die Gutscheine, die 2024 ausgehändigt wurden, weiterhin in eigener Zuständigkeit die Beratung, Bewilligung, Finanzierung sowie die weitere Abwicklung der Maßnahme.

4. Info

Diese Weisung sowie der „Wegweiser zum Kundenprozess Reha SGB II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab 01.01.2025“ richten sich an die Organisationseinheiten innerhalb der Struktur der BA. Die zKT können diese Weisung als Orientierung für die Umsetzung nutzen. Es liegt im Verantwortungsbereich der aufsichtführenden Länder, die zKT zu informieren und ggf. den Wegweiser, zu empfehlen.

Im Sinne der ELB sowie der Mitarbeitenden ist für die neuen Prozessabläufe eine praxisnahe und zugleich datenschutzkonforme IT-Unterstützung erforderlich. Die Fachverfahren der BA, insbesondere VerBIS und COSACH, werden für die Zusammenarbeit der gE mit den AA zum 01.01.2025 angepasst. Darüber hinaus wird derzeit geprüft, ob und unter welchen Voraussetzungen eine technische Schnittstelle zwischen den IT-Systemen der zKT und der BA realisiert werden kann. Über das Ergebnis der Prüfung wird gesondert informiert. Bis zur Schaffung einer technischen Schnittstelle erfolgt ein Datenaustausch zwischen AA und zKT in der Regel per Post oder auf einem geeigneten datenschutzkonformen Weg, z. B. per verschlüsselter E-Mail. Hierzu können lokale Vereinbarungen getroffen werden.

Für die Operativen Services erfolgt keine wesentliche Änderung der bestehenden Prozesse zur Abwicklung von Reha-Förderleistungen, jedoch ein erhöhtes Fallvolumen. Technisch und förderrechtlich sind die Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation für ELB ab dem 01.01.2025 Fälle des Rechtskreises SGB III. Im IT-Verfahren coLei BAB/Reha (zentral) sind die Teilnahmekosten für diesen Personenkreis unter den vorhandenen Leistungsarten anzuweisen. Für die Teilnahmekosten dieses Personenkreises ist die Einführung eines neuen Fragebogens vorgesehen. Näheres wird gesondert mitgeteilt.

Das Fachkonzept für Berufliche Rehabilitation und Teilhabe in den AA kann auf Grund aktueller Abhängigkeiten erst zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden.

5. Haushalt

Um die erfolgreiche Beendigung der zum Zeitpunkt des Rechtskreiswechsels noch laufenden Bestandsmaßnahmen sicherzustellen, werden bereits begonnene Maßnahmen über den 31. Dezember 2024 hinaus bis zum individuellen Endzeitpunkt der Maßnahme über die JC fortgeführt. Dies gilt auch für noch im Jahr 2024 ausgegebene Bildungsgutscheine sowie Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine, die erst im Jahr 2025 eingelöst werden.

Die Aufwendungen, für die bei den JC weiterlaufenden Bestandsmaßnahmen, trägt die BA. Hierfür zahlt die BA zum jeweiligen Jahresbeginn einen pauschalen Gesamtbetrag (Ausgleichsbetrag) an den Bund. Die Mittel werden zur Ausfinanzierung den JC mit den übrigen Eingliederungsmitteln auf Grundlage der Eingliederungsmittelverordnung zugeteilt.



Die Teilnehmenden verbleiben somit zunächst in den bereits bewilligten und gebuchten Maßnahmen. Das Verfahren wird in diesen Fällen wie bisher fortgeführt. Mögliche Erstattungsansprüche werden wie bisher abgewickelt (siehe i. E. FW zu § 16 SGB IX). Sofern es zu einem Maßnahmeabbruch oder weiteren Bedarfen kommt, ist im neuen Kundenprozess fortzufahren.

Weitere Konkretisierungen erfolgen über den Planungsbrief 2025.

6. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat der Bundesagentur für Arbeit wurde beteiligt.

Der Hauptpersonalrat und die Hauptschwerbehindertenvertretung werden zur VerBIS- und COSACH-Versionsinformation 24.03.00 jeweils gesondert beteiligt.

gez.

Unterschrift